

SCHUTZKONZEPT DEUTSCHES KONTINGENT WORLD SCOUT JAMBOREE 2023



**Prävention und Intervention (sexualisierter) Gewalt
auf dem Kontingentslager, Immenhausen 2023 und
dem World Scout Jamboree, Korea 2023**

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Prävention.....	4
	2.1 Schriftliches Präventions- und Interventionskonzept.....	5
	2.2 (Online-)Schulung zum Schutzkonzept.....	5
	2.3 Weiterführende themenspezifische Angebote.....	5
	2.4 Verbindlicher Verhaltenskodex	5
	2.5 Führungszeugnis	6
	2.6 Vorgaben der WOSM	6
	2.7 Teilnehmenden Informationen	6
	2.8 Kontaktmöglichkeiten	6
3	Intervention.....	8
	3.1 Begriffsdefinition.....	9
	3.1.1 Grenzverletzungen und Gewalt.....	9
	3.1.2 Verdachtsstufen	10
	3.2 Allgemeine Interventionsschritte	10
	3.1.3 Interventionsteam	11
	3.1.4 Aufgaben des Interventionsteams	11
	3.1.5 Konfrontationsgespräch	11
	3.1.6 Informationen an Personen im Wirkungsfeld der Person unter Verdacht	12
	3.1.7 Informationen der Eltern und des Verbandsvorstandes	12
	3.2 Dokumentationen	12
	3.3 Rehabilitation und Reintegration.....	13
4	Anhang	14

1 PRÄAMBEL

Der Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände (rdp) vertritt die deutschen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände mit rund 200.000 Mitgliedern auf nationaler und internationaler Ebene. Mitglieder sind der Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP), der Bund Moslemischer Pfadfinder und Pfadfinderinnen Deutschlands (BMPPD), die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), die Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg (PSG) und der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP). Sie alle werden auf dem World Scout Jamboree (WSJ) vom deutschen Kontingent vertreten und genau diese bunte Mischung der Verbände bildet sich auch im Kontingent ab.

Das deutsche Kontingent umfasst alle deutschen Pfadfinder*innen, die 2023 gemeinsam auf das Jamboree fahren. Zum Kontingent gehören die Kontingentsleitung, die erweiterte Kontingentsleitung und das Kontingentsteam, die sich vor allem um die Organisation und einen reibungslosen Ablauf für die deutschen Teilnehmenden auf dem Jamboree kümmern. Den Großteil des deutschen Kontingents machen aber die Units mit den Teilnehmer*innen und ihren Unitleitungen aus, sowie den Helfer*innen im International Service Team (IST). Das deutsche Kontingent ist mit 2.200 Personen eines der größeren Kontingente auf dem WSJ 2023.

Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch treten überall in der Gesellschaft auf. Daher ist es nicht auszuschließen, dass auch bei Veranstaltungen des rdp Kinder und Jugendliche davon betroffen sind. In den seltensten Fällen ist sexualisierte Gewalt ein einmaliger Vorfall, sondern es handelt sich häufig um Wiederholungstaten, die geplant und bewusst herbeigeführt werden. Das Motiv ist auch viel weniger nur sexuelle Befriedigung als die Ausübung und Ausnutzung von Macht. Häufig stammen die Täter*innen aus dem Kreis der Familie oder dem sozialen Umfeld (z.B. Personen aus dem Bekanntenkreis, der Nachbarschaft, Schule, Kirche oder Vereinen) der betroffenen Person. Deshalb müssen gerade wir als Pfadfinder*innen uns mit diesem Thema beschäftigen, da wir Betroffene und auch Täter*innen in unseren Reihen haben.

Die beschriebenen Maßnahmen gelten für alle Verantwortungsträger*innen, bestehen zusätzlich zu den geltenden Regelungen in den Mitgliedsverbänden und ersetzen diese ausdrücklich nicht.

Zu den Verantwortungsträger*innen gehören alle Personen, die auf Veranstaltungen als Mitglied des rdp sichtbar sind und in Erscheinung treten, auch wenn sie nur sporadisch mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben (z.B. International Service Team, Beschäftigte, Kontingentsteam).

Grundlage des Schutzkonzeptes sind Ideen, Vorlagen und Impulse des rdp, BdP und DPV.

2 PRÄVENTION

Prävention findet auf zwei verschiedenen Ebenen im rdp statt:

- Verbandsintern:

Jeder Mitgliedsverband hat sicherzustellen, dass seine Leiter*innen regelmäßig zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt geschult werden

- rdp Bundesebene:

Aufbauend auf den verbandsinternen Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt, trifft der rdp zusätzliche Maßnahmen auf rdp Veranstaltungen, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen.

Dabei gelten wir mit dem Kontingentslager und dem Jamboree als Großveranstaltung.

Zu den präventiven Maßnahmen gehören unter anderem:

- schriftlich niedergelegtes Präventions- und Interventionskonzept
- eine etwa 30-minütige Schulung zum Thema Prävention und Inhalte des Schutzkonzeptes
- Vermittlung von vertiefenden oder spezifischen Angeboten bei Bedarf
- ein verbindlicher Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Einsichtnahme in Führungszeugnisse aller Volljährigen
- Vorgaben der World Organization of the Scout Movement (WOSM) z.B. online-Schulung „safe from harm“
- Teilnehmendeninformationen auf Großveranstaltungen
- Durchgehende Kontaktmöglichkeiten außerhalb des direkten Umfeldes (= Unit, IST, Arbeitsgruppe)

Die Maßnahmen werden im Folgenden einzeln erläutert.

2.1 SCHRIFTLICHES PRÄVENTIONS- UND INTERVENTIONSKONZEPT

-> dieses vorliegende Dokument.

zu Interventionskonzept siehe Punkt 3

2.2 (ONLINE-)SCHULUNG ZUM SCHUTZKONZEPT

Nach den Aus- und Weiterbildungsgrundlagen der Mitgliedsverbände sind Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Rahmen der Leiterausbildung erfolgt.

Jede/r Verantwortungsträger *in muss zusätzlich verpflichtend an einer Schulung zum Schutzkonzept des deutschen Kontingents teilnehmen. Ohne diese ist eine Teilnahme am Kontingentslager und am World Scout Jamboree NICHT möglich. Die Anwesenheiten werden dokumentiert und nachgehalten. Schulungstermine dauern etwa 30 Minuten und werden überwiegend online angeboten. Termine und Zugangsmöglichkeiten werden über die Website bekannt gegeben.

Neben allgemeinen Informationen zu Grenzverletzungen und (sexualisierter) Gewalt werden für das Kontingentslager und das World Scout Jamboree spezifische Inhalte, wie z.B. Risikofaktoren, Handlungsempfehlungen, Interventionsplan des Schutzkonzeptes und Kontaktmöglichkeiten thematisiert.

2.3 WEITERFÜHRENDE THEMENSPEZIFISCHE ANGEBOTE

Gerne vermitteln wir auf Wunsch vertiefende oder weiterführende Informationen zum Thema Prävention oder bei spezifischen Fragestellungen. Hierfür können alle Teilnehmenden direkt auf Ansprechpartner zukommen. Wir wissen, dass die Vorbereitung auf das World Scout Jamboree für alle Beteiligten eine große Herausforderung ist und möchten, dass Teilnehmende sich sicher, geschützt, kompetent und gut vorbereitet fühlen, sodass wir individuelle Unterstützungswünsche in der Vorbereitung mit einbeziehen möchten.

2.4 VERBINDLICHER VERHALTENSKODEX

Alle Verantwortungsträger*innen sind verpflichtet sich mit unserem verbindlichen Verhaltenskodex auseinanderzusetzen und diesen im Alltag umzusetzen. Dieser muss von allen Verantwortungsträger*innen unterschrieben werden. → siehe Anhang

2.5 FÜHRUNGSZEUGNIS

Analog zu §72a SGB VIII prüfen die Bereichsverantwortlichen zusammen mit der Kontingentsleitung die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch die jeweiligen Verbände. Einschlägig relevante Eintragungen schließen eine Mitarbeit im Kontingent aus.

2.6 VORGABEN DER WOSM

Seitens der World Organization of the Scout Movement ist die online-Schulung „Safe from Harm“ im Vorfeld zum WSJ verpflichtend zu absolvieren. Informationen hierzu sind hier zu finden: <https://www.scout.org/what-we-do/member-organizations/child-and-youth-safety>

Aktuelle Informationen werden auf unserer Homepage veröffentlicht und aktualisiert, wenn diese durch den Veranstalter vorliegen.

2.7 TEILNEHMENDEN INFORMATIONEN

Für das Kontingentslager ist der Einsatz eines „Awareness-Teams“ vorgesehen. Kernaufgabe ist Sichtbarkeit und Ansprechbarkeit zu gewährleisten. Dies ist sichergestellt durch Präsenz von spezifisch dafür eingesetzten Personen vor Ort, sowie einer 24/7 Erreichbarkeit per Telefon während des Kontingentslagers und unserer gemeinsamen Zeit in Korea.

2.8 KONTAKTMÖGLICHKEITEN

Alle Erwachsene sind für Anliegen und Bedürfnisse der Teilnehmenden und Leitenden/IST ansprechbar und können als Vertrauensperson zu Rate gezogen werden.

Darüber hinaus ist es möglich zu jedem Zeitpunkt einer Kontingentsveranstaltung Kontakt zu einer Ansprechperson herzustellen. Hierfür stehen im Vorfeld vor allem eMail (info@worldscoutjamboree.de) und Telefon (069 587 004 115) zur Verfügung.

Auf dem Kontingentslager und den Akklimatisierungstagen wird ein erkennbares „Awareness-Team“ vor Ort sein. Die Erreichbarkeit während der Touren in Korea wird per Handy ermöglicht. Auf dem World Scout Jamboree selber ist eine erste Anlaufstelle über die Unitleitungen hinaus durch das „german headquarters“ sichergestellt. Auch während des WSJ wird es eine durchgehende telefonische Erreichbarkeit geben.

Darüber hinaus wird es durch die WOSM auf dem WSJ Lagerplatz weitere externe Ansprechpartner z.B. in Form von so genannten „listening ears“ geben.

Alle Gespräche führen wir vertrauensvoll. Im Laufe des Gesprächs weisen die Kontaktpersonen darauf hin, dass die Situation auch mit anderen Kontaktpersonen besprochen wird. Dies kann auch ohne Nennung der Namen und des Stammes geschehen. Betroffene Personen, die sich an eine Kontaktperson wenden, werden in alle Entscheidungen einbezogen. Es werden generell nicht ohne Einwilligung weitere Personen über ein Gespräch informiert oder Inhalte weitergegeben.

3 INTERVENTION

Bei Verdachtsmomenten und Vorfällen jeglicher Art mit Einbezug der Kontingentsleitung, werden konkrete weiterführenden Schritte in Zusammenkunft mit beteiligten Personen und dem Interventionsteam beraten, geprüft und beschlossen.

Auch eine vorzeitige Beendigung der Teilnahme am Kontingentslager, der Unit-Tour oder dem World Scout Jamboree oder auch Übertragung anderweitiger Aufgaben innerhalb der Veranstaltung kann beschlossen werden.

Der World Organization of the Scout Movement (WOSM) als Veranstalterin des Jamborees (WSJ) obliegt es bei Kenntnis von Vorfällen während der Veranstaltung nach eigenem Konzept zu intervenieren.

3.1 BEGRIFFSDEFINITION

3.1.1 Grenzverletzungen und Gewalt

Wir unterscheiden (sexuelle) Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt:

Begriff		Kriterien	Handlung
(Sexuelle) Grenzverletzung		• Aus Unkenntnis der Grenzen anderer • Aus Unwissenheit • Ohne Absicht	• Pädagogische Intervention in Verantwortung der Leitung der jeweiligen Gruppierung (z.B. Unitleitung) • Beratung durch Unitbetreuung oder Medizin-Team • ggf. zur Klärung Bildung eines Interventionsteams
Sexualisierte Gewalt	Sexueller Übergriff	• Bewusste Missachtung der Grenzen anderer • Absichtliches, planvolles Handeln	• Pädagogische Intervention prüfen • Umfassende Intervention durch Interventionsteam • Sachliche schriftliche Dokumentation • Fallmanagement in Verantwortung der Kontingentsleitung • Vereinsrechtliche Maßnahmen wie Ausschluss von der Veranstaltung • Information an den/die betreffenden Verbände • Unterstützung bei der Vermittlung an Fachberatungsstellen
	Sexueller Missbrauch	• wie beim sexuellem Übergriff • Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	• Pädagogische Intervention prüfen • Umfassende Intervention durch Interventionsteam • Sachliche schriftliche Dokumentation • Fallmanagement in Verantwortung der Kontingentsleitung • Vereinsrechtliche Maßnahmen wie Ausschluss von der Veranstaltung • Information an den/die betreffenden Verbände • Unterstützung bei der Vermittlung an Fachberatungsstellen

3.1.2 Verdachtsstufen

Zur Unterscheidung und Bewertung von Verdachtsmomenten muss eine Kategorisierung vorgenommen werden. Sollte Unklarheit über die Verdachtsstufe bestehen, ist eine Beratung mit entweder einem Mitglied der Kontingentsleitung oder einer Person aus dem Medizin-Team in Anspruch zu nehmen.

Verdachtsstufe	Verdachtsmomente	Sachlage
Unbegründeter Verdacht	Verdachtsmomente lassen sich durch Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet entkräften.	Missverständene Äußerungen, eindeutige Situation ohne Grenzüberschreitung
Vager Verdacht	Verdachtsmomente, die (auch) an sexuelle Gewalt denken lassen	Sexualisiertes Verhalten, verdächtige Äußerungen
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	Detaillierte Berichte, eindeutiges Einfordern sexueller Handlungen
Erwiesener Verdacht	Es gibt sehr starke indirekte oder direkte Beweismittel.	Eigene Beobachtung, Fotos, Schrift, Aussage/Geständnis von Täter*in

3.2 ALLGEMEINE INTERVENTIONSSCHRITTE

1. Ruhe bewahren und mit kühlem Kopf planvoll vorgehen.
2. Der/dem/den Betroffenen eine Anlaufstelle bieten und aktiv zuhören.
3. Nicht alleine mit dem Fall umgehen, sondern ein Interventionsteam bilden.
4. Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und angemessen damit umgehen.
Im Zweifel an die Kontingentsleitung / Medizin-Team wenden.
5. Den*die Betroffene*n in Entscheidungen zum Vorgehen einbeziehen und Schritte transparent machen.
6. Vertrauensvoll und verantwortungsbewusst mit Informationen zum Fall umgehen.
Nur den Personen werden Informationen zum Fall weitergegeben, die für den Fall relevant sind.
7. Beobachten und ggf. dokumentieren.
8. Bei Unsicherheiten auf jeden Fall Unterstützung einfordern.

3.1.3 Interventionsteam

Das Interventionsteam setzt sich zusammen aus:

- min. einer Person der Kontingentsleitung
- dem jeweilig zuständigen Mitglied der erweiterten Kontingentsleitung
- einer Person aus dem Medizin-Team
- ggf. einem Vorstandsmitglied des rdp

3.1.4 Aufgaben des Interventionsteams

Wenn eine von (sexualisierter) Gewalt betroffene Person sich im Rahmen der Kontingentsveranstaltungen Hilfe sucht, soll das oberste Ziel sein, sicherzustellen, dass alle den Fall betreffenden Personen geschützt sind.

Das Interventionsteam muss nicht aufklären und auch nicht ermitteln. Es braucht die Situation nicht abschließend bewerten und muss auch nicht zweifelsfrei urteilen. Das Interventionsteam trifft keine Entscheidung über Recht und Unrecht.

Das Interventionsteam plant Schritt für Schritt das weitere Vorgehen in der Bearbeitung des Falls. Es kann Konsequenzen und Maßnahmen im Rahmen der Veranstaltung beschließen und unterstützt weitere Aufarbeitung durch eine sachliche Dokumentation, sowie ggf. Weitervermittlung nach Rückkehr von der Veranstaltung.

Es nimmt fallabhängig Beratung durch externe Fachpersonen/-beratungsstellen in Anspruch. In jedem Fall soll der rdp-Vorstand über das Vorgehen des Interventionsteam informiert werden.

3.1.5 Konfrontationsgespräch

Im Konfrontationsgespräch wird die Person unter Verdacht über den laufenden Interventionsprozess informiert und mit den ihr gegenüber erhobenen Vorwürfen konfrontiert. Das Interventionsteam entscheidet in Absprache mit der betroffenen Person, zu welchem Zeitpunkt das Gespräch stattfindet. Dabei sollte besonders auf mögliche Reaktionen des Menschen unter Verdacht geachtet werden, um eine Eskalation soweit es geht zu verhindern.

Keinesfalls sollte eine Person unter Verdacht konfrontiert werden, bevor der Schutz der betroffenen Person nicht sichergestellt ist.

Die Person unter Verdacht soll eine Ansprechperson festlegen. Die sollte beobachtend an Gesprächen teilnehmen, um zu protokollieren und spätere Missverständnisse zu vermeiden.

Folgende Inhalte können Teil eines Konfrontationsgespräches sein:

- Arbeitsweise eines Interventionsteams erklären – Prozessklarheit schaffen
- Stellungnahme des Menschen unter Verdacht erfragen
- weiteres Vorgehen klären
- vorbehaltliche Konsequenzen aussprechen

3.1.6 Informationen an Personen im Wirkungsfeld der Person unter Verdacht

Grundsätzlich sind zuerst nur die beteiligten Personen (betroffene Person, Person unter Verdacht, ggf. Erziehungsberechtigte) zu informieren. Es gilt hier der Grundsatz nur so viele wie nötig und so wenig wie möglich. Eine sachliche Kommunikation steht hierbei im Vordergrund.

Aus dem Interventionsteam wird eine Person für die Information und Beantwortung für Rückfragen bestimmt.

Nach Abschätzung durch das Interventionsteam sind beteiligte Gruppen oder Units über die Sachlage zu informieren. Besonders um der Entstehung von Gerüchten vorzubeugen, sollten Kinder, Jugendliche und Erwachsene angemessen informiert werden. Dabei muss der Schutz der betroffenen Person unbedingt gewahrt werden. Es wird ein Ansprechpartner für Fragen benannt, um Prozessklarheit zu schaffen.

3.1.7 Informationen der Eltern und des Verbandsvorstandes

Nach Klärung der Sachlage erfolgt eine Informationsweitergabe an Sorgeberechtigte. Es wird streng abgewogen, ob eine Information an die gesamte Elternschaft erfolgen muss. Eine Information der teilweisen oder gesamten Elternschaft ist in bestimmten Situationen sinnvoll. In jedem Fall werden die rdp-Vorstandsmitglieder der betroffenen Personen in Kenntnis gesetzt.

3.2 DOKUMENTATIONEN

a) In Fällen von Gewalt ist es unabdingbar für die Strafverfolgung eine lückenlose Dokumentation des Erlebten festzuhalten. Dies muss handschriftlich von der betroffenen Person selbst erfolgen. Dabei ist eine Beschreibung der Situation auf Wahrnehmungsebene möglichst frei von Interpretationen sinnvoll. Auch die Niederschrift von wörtlichen Dialogen und Aussagen ist empfohlen.

b) Eine Person aus dem Interventionsteam wird beauftragt den Verlauf der Intervention zu dokumentieren. Besonders sollen Gespräche, Beratungen mit weiteren Personen sowie Entscheidungen und Aktivitäten des Interventionsteams notiert werden. Die Dokumentation erfolgt handschriftlich auf der Grundlage eines Falltagebuches.

Datum	Uhrzeit	Wer war dabei?	Beobachtungen, Aussagen, Gesprächsnotizen, offene Fragen	Weiteres Vorgehen

3.3 REHABILITATION UND REINTEGRATION

Eine Rehabilitierung bezieht sich auf die Situation, wenn sich die Vorwürfe gegen eine Person unter Verdacht als unbegründet herausstellen. Das Interventionsteam hat eine Fürsorgepflicht für alle beteiligten Kontingentsmitglieder, auch der Mensch unter Verdacht. Je vertraulicher die Intervention gehandhabt wird, desto einfacher ist die anschließende Rehabilitation. Dazu ist eine transparente Informationsweitergabe (an alle schon informierten Personen) über Ergebnis und Absprachen der Intervention nötig.

Reintegration wird nach erfolgter Intervention bei Verbleib der grenzverletzenden Person angestrebt. Auch hier ist die klare Kommunikation an alle informierten und beteiligten Personen notwendig. Die Herstellung des Vertrauensverhältnis in der Gruppe gegenüber der grenzverletzenden Person ist ein schwieriger Vorgang.

Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt

Aktiv einsetzen gegen sämtliche Form von Gewalt

Ich setze mich aktiv gegen jede Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt ein. Jedes Verhalten, das die Achtung vor anderen Menschen und deren eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den pfadfinderischen Prinzipien. Wenn ich eine Verdachtssituation mitbekomme, setze ich mich für den Schutz der Betroffenen ein.

Achtung der persönlichen Grenzen

Ich bin mir bewusst, dass jede*r persönliche Grenzen hat, die unterschiedlich sind. Ich achte diese Grenzen und schütze besonders die Intimsphäre anderer. Dabei achte ich ebenfalls auf meine eigenen Grenzen. Die genannten Grundsätze sind für mich im Rahmen aller Kommunikationsformen (z.B. auch bei der Nutzung sozialer Medien) selbstverständlich.

Bewusstsein und Reflexion der eigenen Rolle

Ich bin mir bewusst, dass ich als Leiter*in eine bestimmte Autorität habe und die Kinder und Jugendlichen mir ein besonderes Vertrauen entgegenbringen. Ich handle deshalb nachvollziehbar und ehrlich und nutze keine Abhängigkeiten oder das Vertrauen anderer aus.

Rechte von Kindern und Jugendlichen

Ich nehme Kinder und Jugendliche in ihren Themen ernst, achte ihre Würde und stärke sie in ihrer Persönlichkeit. Ich informiere Kinder und Jugendliche über ihre Rechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention, unterstütze sie dafür einzutreten und ermögliche volle Partizipation.

Akzeptanz aller Wertvorstellungen

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten und achte die Wertvorstellungen anderer sowie deren eigenen Kulturen und Glaubensrichtungen, auch hinsichtlich ihrer und unserer Sexualität.

Hilfe & Unterstützung

Ich kenne die Verfahrenswege im rdp bei (Verdacht) auf sexualisierter Gewalt. Ich weiß, dass bei Fragen oder Verdachtsmomenten an Kontaktpersonen wenden kann oder Betroffene an diese vermitteln kann. Dies kann einer der Ansprechpersonen auf der Veranstaltung sein oder eine externe Fachstelle.

Wissen über Konsequenzen

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern oder Jugendlichen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.